

Deutschlands
ältester und größter
spezieller Versicherer
der gewerblichen
Binnenschifffahrt.



**VEREINIGTE
SCHIFFS-VERSICHERUNG V. A. G.®**
Hannover · Duisburg · Würth am Main · seit 1856

Für die Binnenschiffer von heute und morgen

- **Kundeninformationen**
- **Produktinformationen**
- **Satzung**
- **Versicherungsbedingungen**
- **Auszug aus dem VVG**
- **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

Stand Mai 2022

☎ (24/7) +49 511 28090-0 • 📠 +49 511 2809050
www.vsv.de • info@vsv.de

Sehr geehrte Kundin, .. sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren VSV-Produkten freut uns sehr.
Die Basis unseres gegenseitigen Vertrauens bilden die

- Satzung
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- Besonderen Bedingungen
- sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind hier und im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsbedingungen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unser Service Plus

Als unser Kunde genießen Sie vollen Schadenservice aus einer Hand. Sie müssen sich nicht mehr selbst darum kümmern, wie und wann ein Versicherungsschaden behoben wird. Wir übernehmen die gesamte Abwicklung.

- **Schadenfall Hotline 24/7**
- **Suche nach geeigneten Reparaturbetrieben einschließlich Terminabstimmung**
- **Klärung des Reparaturumfanges und der Kosten vor Beginn der Arbeiten**
- **Abrechnung des Schadens direkt mit dem Reparaturbetrieb - keine Vorfinanzierung durch Sie**
- **etwaige Ansprüche auf Nutzungsausfall machen wir in Ihrem Namen geltend**

und außerdem bieten wir

- **Hilfe bei Bau- und Umbaumaßnahmen durch unsere Schiffs- und Maschinenbauingenieure***
- **eigene Sachverständige* für SUK-Untersuchungen sowie die Prüfung von Druckbehältern und Flüssiggasanlagen**

Ihre **VSV**

* Mitarbeiter unserer Tochtergesellschaft LEUCHTTURM VERSICHERUNGS-SERVICE GMBH

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kundeninformationen

7

Produktinformationen

9

Satzung

11

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Bekanntmachungen des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Haftung ausgeschiedener Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

III. Verfassung und Geschäftsführung

- § 10 Organe des Vereins

Der Vorstand

- § 11 Zusammensetzung und Wahl
- § 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Aufsichtsrat

- § 13 Zusammensetzung und Wahl
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 16 Aufgabenbereich des Aufsichtsrates
- § 17 Vorläufige Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen

Die Mitgliederversammlung

- § 18 Stimmrecht der Mitglieder
- § 19 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

IV. Vermögensverwaltung

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Deckung der Ausgaben
- § 24 Beiträge
- § 25 Nachschusspflicht
- § 26 Verlustrücklage
- § 27 Aufrechnungsverbot und Leistungsort
- § 28 Anlage des Vereinsvermögens
- § 29 Beitragsrückerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Liquidation

Versicherungsbedingungen

AVB

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Versicherungsvoraussetzungen
- § 2 Vertragsabschluss und Beitragszahlung
- § 3 Vorläufige Deckungszusage
- § 4 Versicherungsschein
- § 5 Versicherungssumme
- § 6 Schadenfreiheitsrabatt
- § 7 Selbstbehalt
- § 8 Kündigung
- § 9 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 10 Verjährung
- § 11 Anschrift des Mitgliedes

II. Versicherungsschutz

- § 12 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- § 13 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 14 Effekten, Zubehör und Ausrüstung; Einbruchdiebstahlversicherung
- § 15 Verdienstaussfall
- § 16 Versicherung von Schiffsneu- und -umbauten
- § 17 Maschinenversicherung
- § 18 Begrenzungen und Risikoausschlüsse

III. Verpflichtungen und Obliegenheiten der Mitglieder

- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 21 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 22 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
- § 23 Herbeiführung des Versicherungsfalles

IV. Schadenregelung

- § 24 Beweispflicht
- § 25 Schadenfeststellung
- § 26 Sachverständige
- § 27 Befreiung durch Zahlung der Versicherungssumme
- § 28 Grundsätze der Schadenregulierung
- § 29 Schadenregulierung bei Haftpflichtschäden

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen; Schriftform
- § 31 Gerichtsstand
- § 32 Anwendbares Recht
- § 33 Sanktionsklausel

Besondere Versicherungsbedingungen

I. Maschinenversicherung

- § 1 Selbstbehalt und Rabatte
- § 2 Ölanalyse
- § 3 Revision
- § 4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 5 Versicherungssumme und Leistung
- § 6 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- § 7 Regressverzicht

II. Maschinenteilversicherung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Beitrag
- § 4 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen / Montagekosten
- § 5 Umfang der Entschädigungspflicht

Anhang - Revision Schiffsmotoren

III. Transport- und Hakenlastversicherung

- § 1 Interesse / Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Versicherungssumme und Versicherungswert
- § 5 Mitversicherung von Bergungs- und Beseitigungskosten
- § 6 Mitversicherung von Rabatt und Selbstbehalt bei Kraftfahrzeugen
- § 7 Subsidiarität

IV. Leitungswasserversicherung

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Ausschlüsse, nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Aufräumungs- und Abbruchkosten Bewegungs- und Schutzkosten
- § 5 Zeit-, Neuwert-, Unterversicherung
- § 6 Selbstbehalt und Rabatte

V. Elektronikversicherung

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Selbstbehalt und Rabatte
- § 9 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

VI. Wrackbeseitigung

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Selbstbehalte und Rabatte
- § 3 Subsidiarität

VII. Glasversicherung

- § 1 Versicherte Gefahren; Versicherungsfall
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Anpassung der Versicherung
- § 6 Entschädigung
- § 7 Selbstbehalt und Rabatte
- § 8 Subsidiarität

Auszug aus dem VVG

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben **VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®]**

Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Registergericht u. Registernummer	Amtsgericht Hannover, 81 HRB 5332
Steuernummer	25/204/21309
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Seelhorststr. 7 30175 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand	Detlef Kohlmeier Olaf Gneipel

Niederlassungen

VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G. [®]	Beethovenstraße 2b 63939 Wörth
VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G. [®]	Dammstraße 29 47119 Duisburg (Ruhrort)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb folgender Versicherungen berechtigt: Schiffskasko und Haftpflicht, Effekten, Zubehör, Ausrüstung, Baurisiko, Verdienstaussfall, Hakenlast, maschinelle Einrichtungen des Schiffes.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag / Vertrag und den Bedingungen.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zu zahlender Gesamtbeitrag

Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis eines zu zahlenden Festbeitrages oder bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen, auf die wiederum entsprechende Beitragssätze angewendet werden. Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge / Rabatte) im Vorschlag / Antrag / Vertrag / Versicherungsschein und / oder in der Beitragsrechnung konkret ausgewiesen.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

Zustandekommen des Vertrages	<p>Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.</p> <p>Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.</p>
Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.</p>
Vorläufige Deckung	<p>Der Versicherungsschutz kann auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.</p>
Bindefristen	<p>Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.</p>
Widerrufsrecht	<p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformationen (einschließlich Bedingungen, Produktinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zu Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®], Seelhorststr. 7, 30175 Hannover.</p>
Widerrufsfolgen	<p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.</p>
Besondere Hinweise	<p>Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z. B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages	<p>Zu Laufzeit und Beendigungen des Vertrages verweisen wir auf die Produktinformationen, die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die besonderen Versicherungsbedingungen sowie Klauseln.</p>
Vertragssprache	<p>Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.</p>
Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtung	<p>Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.</p> <p>Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Vorstand oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin.</p> <p>Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.</p>

Produktinformationen

Mit den nachfolgenden Informationen gibt Ihnen die VSV einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, allen Nachträgen und sonstigen Vertragsunterlagen sowie den Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen, sich alle Vertragsunterlagen sorgfältig durchzulesen.

Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen und Risiken.

Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb wurden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Krieg, Terrorismus, Kernenergie
- Mängel bei Abschluss der Versicherung
- betriebsbedingte Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist der Beitrag (Prämie) und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag / Antrag, als auch Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ¼ Jahr im Voraus erhoben. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten, als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie

■ bis zum Vertragsschluss

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihr Fahrzeug und seine technischen Einrichtungen bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte sämtliche Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.

■ während der Vertragslaufzeit

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, wenn sich die Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrenerhöhungen informieren (z. B. Umbauten, Änderung der Betriebsverhältnisse oder des Einsatzortes).

■ wenn ein Schaden eingetreten ist

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Benachrichtigen Sie uns in jedem Schadenfall sofort (siehe § 21 AVB), damit ggf. geeignete Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Wir sind über unser **Servicetelefon +49 511 280900 täglich 24 Stunden** für Sie erreichbar

Was sind die Folgen, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die oben genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Weitere Kündigungsrechte entnehmen Sie bitte den AVB.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1856 in Landsberg/Warthe gegründete Schiffs-Versicherungs-Verein Stromfahrzeug-Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit Landsberg/Warthe, Sitz Hannover, führt, nachdem sich die im Jahre 1890 gegründete Schifferhilfsgesellschaft „Germania“, Kasko-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Duisburg-Ruhrort, mit ihm vereinigt hat, den Namen

VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®]

Er ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, sein Sitz ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Versicherung seiner Mitglieder gegen die Folgen von Schifffahrtsrisiken.

§ 3

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich im Rahmen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Grenzen auf alle für den Verkehr zugelassene Wasserstraßen und Gewässer der EU und der Schweiz; auf der Donau und anderen europäischen Wasserstraßen und Gewässern gegebenenfalls nach den jeweils geltenden besonderen Vereinbarungen.

§ 4

Bekanntmachungen des Vereins

Alle Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben oder per E-Mail oder durch Telekopie sowie durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und endet, soweit nicht die Mitgliedschaft in den Fällen des § 7 Nr. 4 und 5 und bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen bleibt, mit der Auflösung des Vertrages.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Haftung des Vereins beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, der dem Mitglied zugleich mit der Satzung und den Versicherungsbedingungen auszuhändigen ist.

§ 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Schiffseigner, Pächter o. ä. werden.
2. Sind mehrere juristische oder natürliche Personen gemeinsam Eigentümer, Pächter o.ä. eines oder mehrerer Schiffe, so sind sie in ihrer Gesamtheit als ein Mitglied zu betrachten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
2. durch Kündigung seitens des Vereins
3. mit dem Tode des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person
4. bei Wegfall des Interesses

5. bei Vollschiäden (Totalschaden)
6. durch Ausschließung

Zu 1. und 2.

Der freiwillige Austritt sowie die Kündigung seitens des Vereins sind nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Sie müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Einer Angabe der Gründe bedarf es nicht.

Zu 3.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes gehen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten auf seine Erben über. Die Erben sind berechtigt, die Mitgliedschaft innerhalb einer vom Todestag beginnenden Frist von 2 Monaten zu kündigen. Dies gilt im Falle der Auflösung einer juristischen Person auch für deren Rechtsnachfolger. Das gleiche Recht steht dem Verein zu. Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Rechte und zur verbindlichen Entgegennahme von Mitteilungen des Vereins einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen.

Zu 4.

Besitzt ein Mitglied kein beim Verein versichertes Fahrzeug mehr, scheidet es zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in welchem das Fahrzeug nicht mehr beim Verein versichert ist.

Zu 5.

Hat das Fahrzeug eines Mitgliedes einen Totalverlust erlitten, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, sofern das Mitglied nicht noch andere Schiffe beim Verein versichert hat.

Zu 6.

- a) Die Ausschließung aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied,
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird,
 - mit Beiträgen länger als 30 Tage nach dem Fälligkeitstermin (§ 24), 8 Wochen nach der Ausschreibung (§ 25) im Rückstand bleibt,
 - in Bezug auf seine Versicherungsverhältnisse wahrheitswidrige, auf Täuschung und Benachteiligung des Vereins berechnete Angaben gemacht hat,
 - sich einer gröblichen Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung schuldig gemacht hat,
 - vorsätzlich oder wiederholt in fahrlässiger Weise durch Zuwiderhandeln gegen wasserpolizeiliche oder behördliche Vorschriften oder anerkannte Regeln der Schifffahrt Schaden verursacht, oder wenn es sonst durch eine schwere Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten den Vereinszweck gefährdet,
 - vorsätzlich, durch grobe Fahrlässigkeit oder böswillige Verbreitung falscher Angaben das Interesse des Vereins gefährdet,
 - böswillig gegen die Satzung und die Versicherungsbedingungen des Vereins verstößt.
- b) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Der Aufsichtsrat ist vom Ausschluss eines Mitgliedes in der jeweils auf die Erklärung der Ausschließung folgenden gemeinsamen Sitzung zu unterrichten. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mit dem Hinweis mitzuteilen, dass er innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides berechtigt ist, die Entscheidung des zuständigen ordentlichen Gerichtes anzurufen.
- c) Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Bescheides in Kraft. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft gilt als nicht unterbrochen, wenn das Gericht den Ausschluss für ungerechtfertigt erklärt.
- d) Das Recht zur Ausschließung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Verein von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erhalten hat.

§ 8

Haftung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die im Jahr ihres Ausscheidens gerechtfertigt waren.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes nachzukommen.
2. Ferner haben sie,
 - a) die versicherten Fahrzeuge nebst Zubehör in gutem Zustand zu erhalten,
 - b) jedem in Gefahren befindlichen, beim Verein versicherten Fahrzeug nach besten Kräften Hilfe zu leisten,
 - c) die Führung des Fahrzeuges nur hierfür geeigneten Personen zu übertragen. Ein Verschulden des Schiffsführers hat das Mitglied in demselben Umfange zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden,
 - d) alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, durch welche dem Verein in Folge von Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit eines Mitgliedes oder dritter Personen Kosten oder andere Nachteile erwachsen oder erwachsen können, unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen,
 - e) dem Verein ihre ständige Briefanschrift anzugeben und jede Veränderung mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift gerichtet wurden,
 - f) dem Verein von jeder baulichen Veränderung, Änderung der Tragfähigkeit und der Klassifikation des Fahrzeuges sofort Kenntnis zu geben.
3. Alle für den Verein bestimmte Schreiben sind an den Sitz des Vereins zu richten.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§§ 11 u. 12)
- der Aufsichtsrat (§§ 13 – 17)
- die Mitgliederversammlung (§§ 18 – 21)

Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch ihre Vergütung bestimmt. Die Bestellung kann höchstens bis zu 5 Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte des Vereins verantwortlich so zu führen, wie es dem Wohle des Vereins entspricht.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einzeln in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen über Fachkenntnisse im Versicherungswesen verfügen. Das Vermögen des Vereins haben sie nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzulegen und zu verwalten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

5. Für den Fall der dauernden oder längeren Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat alsbald für die notwendige Stellvertretung zu sorgen.

Der Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden.
2. Mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll den Schifffahrtsberuf ausüben bzw. ausgeübt haben.
3. Über das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet in den ersten beiden Jahren das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Den Vorsitz in den Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende. Aufsichtsratssitzungen finden statt, so oft dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint, mindestens dreimal jährlich. Eine Aufsichtsratssitzung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Über Angelegenheiten, die ein Aufsichtsratsmitglied betreffen, darf dieses weder beraten noch abstimmen.
5. Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 15 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zwecke auch durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder jederzeit über die Angelegenheiten des Vereins unterrichten oder unterrichten lassen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Vertretung eines Vorstandsmitgliedes für den Fall dessen vorübergehender Verhinderung Bevollmächtigte bestellen.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgabenbereich des Aufsichtsrates

In folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie beim Erwerb und Veräußerung von dauernden Beteiligungen
- zur Bemessung der jährlichen Beiträge (§ 24) und etwaiger Nachschüsse (§ 25)
- zur Inanspruchnahme der Verlustrücklage (§ 26)

§ 17 Vorläufige Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei dringendem Bedürfnis die Satzung, soweit deren Fassung betroffen ist, und die

Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen der Satzung verlangt, dem zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung

§ 18 Stimmrecht der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr haben alle Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der versicherten Schiffe eine Stimme.
2. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
3. Abwesende Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied sowie durch den Ehegatten oder Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vollmachtsurkunde ist dem Verein vorzulegen und bleibt in seiner Verwahrung.
4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn über seine oder seines Vollmachtgebers Angelegenheiten beschlossen werden soll.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten am Sitz des Vereins statt, kann aber auch an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgehalten werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat darüber einig sind.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der auch die Versammlung leitet, mindestens einen Monat vor dem Versammlungstage mit der Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Versammlungsortes und der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Über die Tagesordnungspunkte und Anträge, die nicht mit der Tagesordnung bekannt gegeben sind, darf mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie mindestens der 20. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 21 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den im Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr,
 - a) die Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie die Einführung eines neuen Versicherungszweiges,
 - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Verwendung eines Gewinnes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Billigung von Vergütungen für ihre Tätigkeit,
 - d) die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes,
 - e) die Bestimmung des in die Verlustrücklage zu überführenden Teiles des Jahresüberschusses gemäß § 26 Nr. 3.

2. Die Beschlussfassung zu Absatz 1, Buchst. a) und d) bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet Stimmenmehrheit.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich durch Stimmzettel, wenn es die Mehrheit der vertretenen Mitglieder verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz zu ziehende Los.
4. Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen gelten auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, soweit es sich um die §§ 2, 4, 9, 11, 12 und 21 der Satzung und um die §§ 5 und 12 bis 18 der Versicherungsbedingungen handelt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Deckung der Ausgaben

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich wiederkehrende im Voraus zu entrichtende Beiträge (§ 24) mit dem Vorbehalt von Nachschüssen (§ 25) gedeckt.
2. Zu den Einnahmen des Vereins gehören außerdem die Erträge aus seinem Vermögen.

§ 24 Beiträge

1. Allgemeine Änderungen der Jahresbeiträge für die Risiken der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Besonderen Versicherungsbedingungen werden von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Schadenverlaufes der vergangenen Jahre und nach dem voraussehbaren Bedarf des kommenden Geschäftsjahres festgesetzt.
2. Für längeres Stillliegen der versicherten Fahrzeuge können Beitragsermäßigungen gewährt werden.
3. Die Beiträge sind in gleichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu entrichten. Eine andere Zahlweise kann vereinbart werden. Sind 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin weder Zahlungen geleistet noch Stundungsanträge eingereicht, so kann das Mitglied auf seine Kosten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen an die Zahlung erinnert werden. Die Erinnerung gilt als zugestellt, wenn sie eingeschrieben an seine letzte bekannte ständige Anschrift abgesandt ist. Die Mahnfrist beträgt 14 Tage. Unterbleibt die Zahlung auch bis zum Ablauf der Mahnfrist, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden (vgl. § 7).
4. Die Haftung des Vereins aus den Versicherungsverträgen ruht nach erfolgloser Mahnung bis zur Zahlung des Rückstandes nebst Kosten.
5. Rückständige Beiträge sind ab Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Über Stundungsanträge entscheidet der Vorstand.
7. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres wegen Kündigung des Mitgliedes gem. § 7 Nr. 4, so wird der Beitrag für jeden nicht angefangenen Monat pro rata temporis zurückgezahlt, jedoch werden 20 % Verwaltungskosten von der für die Restlaufzeit fälligen Prämie berechnet.

§ 25 Nachschusspflicht

1. Reichen die ordentlichen Jahreseinnahmen auch unter Heranziehung des verfügbaren Teils der Verlustrücklage zur Bestreitung der Jahresausgaben nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) aufgebracht. Diese dürfen für jedes Mitglied das Zweifache des ordentlichen Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Nachschüsse werden vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgesetzt.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder anteilig beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Im Falle des Verzuges gelten die gleichen Vorschriften wie für den ordentlichen Jahresbeitrag in § 24.

§ 26 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von wenigstens 50 % der Beitragseinnahme des Geschäftsjahres für eigene Rechnung (Sollhöhe) gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahme, höchstens der gesamte Jahresüberschuss bis zur Erreichung der Sollhöhe zu.
3. Hat die Verlustrücklage die Sollhöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mindestens 2 % und höchstens 50 % des Rohüberschusses (Jahresüberschuss zuzüglich Zuführung zur Beitragsrückerstattung) der Verlustrücklage zuführen.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden und zwar auch nur insoweit, dass sie den Betrag von 50 % der Sollhöhe nicht unterschreitet.

§ 27 Aufrechnungsverbot und Leistungsort

1. Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht und der Pflicht zum Nachschuss kann das Mitglied nicht aufrechnen.
2. Alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein haben an dessen Sitz Hannover zu erfolgen.

§ 28 Anlage des Vereinsvermögens

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Vermögensanlage gegebenen Richtlinien.

§ 29 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§ 26) zugeführt wird, muss er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden.
2. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zu dem vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden.
3. Beitragsrückerstattungsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den Schluss des letzten Geschäftsjahres hinaus bestanden hat.
4. Beitragsrückerstattungen haben im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen des letzten Geschäftsjahres, für das die Bilanz erteilt ist, zu erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Eine Bestandsübertragung oder eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür gestimmt haben. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen 4 Wochen nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 31 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator geführt wird. Es können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden.
2. Nach der Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten

Jahresbeiträge an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in derselben Weise durch Nachschuss zu decken. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

Versicherungsbedingungen

AVB

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Versicherungsvoraussetzungen

Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer zugleich Mitglied der VEREINIGTEN-SCHIFFS-VERSICHERUNGV V.A.G.[®] mit den sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Trennung von Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis ist ausgeschlossen.

Der Verein versichert ein Schiff nur unter der Voraussetzung, dass:

1. es sich während des gesamten Versicherungszeitraums in einem guten und fahrtüchtigen Zustand und bei Zustandekommen des Versicherungsvertrages nicht in Gefahr befindet
2. eine frühere Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen ordnungsgemäß beendet ist und
3. der Antragsteller die Satzung und die Versicherungsbedingungen des Vereins als für sich verbindlich anerkennt

Einen Abdruck der Satzung und der Versicherungsbedingungen erhält das Mitglied mit Übergabe / Übersendung des Antragformulars.

§ 2

Vertragsabschluss und Beitragszahlung

Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaft werden durch die Annahme des Versicherungsantrages begründet. In dem schriftlich einzureichenden Versicherungsantrag hat der Antragsteller alle für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Erklärungen entsprechend § 19 AVB wahrheitsgemäß abzugeben.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern nicht ein anderer Fälligkeitstermin ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ist die erste Beitragszahlung unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Aushändigung des Versicherungsscheines, fällig. Wird die erste Beitragszahlung nicht rechtzeitig geleistet, ist der Verein bis zur Leistung der Zahlung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die erste Beitragszahlung bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Verein nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Für Folgebeitragszahlungen gilt § 38 VVG.

§ 3

Vorläufige Deckungszusage

In dringenden Fällen kann der Verein einem Antragsteller bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages eine vorläufige Deckung erteilen. Diese vorläufige Zusage wird nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wird und der Versicherungsbeitrag unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Aushändigung der vorläufigen Deckungszusage, bezahlt wird.

§ 4

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein enthält den Namen des Mitgliedes, den Namen des versicherten Objektes, die Versicherungssumme, den Beginn und die Dauer des Versicherungsverhältnisses.

§ 5

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für das versicherte Objekt (einschließlich Ausrüstung, Zubehör, Motor und Effekten) hat das Mitglied verantwortlich nach den Zeitwerten zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung unter Berücksichtigung der Anschaffungswerte zu ermitteln, dem Verein mitzuteilen und zu belegen.

Zur Vereinfachung kann der Verein auf ein Verzeichnis von Geräten, Ausstattungen etc. zur Bildung von Versicherungssummen verzichten und anstelle dessen eine pauschale Versicherungssumme zugrunde legen.

Der Verein kann ohne Zustimmung des Mitgliedes eine Überprüfung der Versicherungssumme vornehmen oder vornehmen lassen, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Versicherungssumme dem Zeitwert nicht entspricht. Der Verein haftet im Schadenfall für den Versicherungswert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Eintrittes des

Schadenfalles, jedoch nur - ausgenommen § 13 Nr. 7 und 8 AVB - bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 6 Schadenfreiheitsrabatt

Der Verein kann den Mitgliedern zu Beginn eines Geschäftsjahres bzw. bei Vertragsbeginn, -änderung Schadenfreiheitsrabatte gewähren:

Die Schadenfreiheitsrabatte sind nachzuentrichten, sofern der Verein während des Versicherungsjahres in der jeweiligen Sparte Schadenaufwendungen hatte, Schadenreserven bilden musste oder der Vertrag zum Ende des Jahres gekündigt wird. Der Verein behält sich das Recht vor, in diesen Fällen den eingeräumten Schadenfreiheitsrabatt zzgl. Versicherungssteuer von einer Schadenzahlung zu kürzen bzw. diesen per Nachtrag zu erheben.

§ 7 Selbstbehalt

1. Von jedem Schaden trägt das Mitglied einen Betrag von Euro 500,00. Ein anderer Selbstbehalt kann vereinbart werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Verein auf die Anrechnung des Selbstbehaltes verzichten.
2. Von dieser Selbstbehaltsregelung ausgenommen sind:
 - Schäden gem. §14 AVB
 - Schäden, die von Dritten zugefügt und vollständig ersetzt werden
3. Bei Schäden zwischen Mitgliedsfahrzeugen verzichtet der Verein auf die Selbstbehaltsregelung gem. Nr. 1 Satz 1.
4. Für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen (unterhalb der Landesgrenze Ungarn, Flusskilometer 1433) wird vom Versicherer ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von Euro 2.500,00 erhoben.

§ 8 Kündigung

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist in der gleichen Weise wie die Beendigung der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Satzung möglich, auch dann, wenn wegen Bestehenbleibens etwaiger weiterer Versicherungsverträge die Mitgliedschaft nicht erlischt.

Darüber hinaus kann ein Versicherungsvertrag vom Verein gekündigt werden, sobald dieser nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat.

Die Kündigung hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Zahlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen.

§ 9 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Mitglied ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch auf den Verein über, soweit der Verein den Schaden ersetzt.
2. Das Mitglied hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Verein soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt das Mitglied diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Verein zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen

Verletzung der Obliegenheit ist der Verein berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitglieds entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt das Mitglied.

§ 10 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht Sonderregelungen vorsieht.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Verein angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 11 Anschrift des Mitgliedes

1. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber anzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinen Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend anzuwenden.

II. Versicherungsschutz

§ 12 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert werden:

Schiffe nebst Zubehör und Ausrüstung mit und ohne eigene Antriebskraft, Wasserfahrzeuge und alle sonstigen dazugehörigen Anlagen und Geräte.

Gesondert können versichert werden:

- Effekten, Gegenstände des persönlichen Bedarfs; Zubehör und Ausrüstung gemäß § 14 AVB
- Verdienstausfall gemäß § 15 AVB
- Schiffsneu- und -umbauten gemäß § 16 AVB
- Sachen und Risiken gemäß den Besonderen Versicherungsbedingungen

§ 13 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Verein haftet im Schadenfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme -ausgenommen hiervon sind nur § 13 Nr. 7 und 8.

Unter die Versicherung fallen nur Schäden, soweit diese sich auf den für den Verkehr zugelassenen Wasserstraßen und Gewässern der Staaten der EU und der Schweiz ereignen und das versicherte Fahrzeug für den Fahrtbereich zugelassen, ausgerüstet und bemannt ist. Bei Schäden, die sich auf der Donau ereignen, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Besonderen Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Der Verein deckt

1. Schäden am versicherten Objekt durch:
 - a) Naturkräfte wie Eisgang, Sturm, Feuer, Blitz und Explosionen
 - b) Schifffahrtsunfall, d.h. durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis wie z. B. eine Kollision mit beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (Schiffen, Brücken, Wehren u. ä.),
2. Schäden an den Schiffsantriebsanlagen im Falle einer Havarie, sofern diese durch Strandung, Stoßen auf Grund, Zusammenstoß mit im Wasser befindlichen Gegenständen, durch Kollision oder Explosion mit oder ohne Feuer entstanden sind,
3. den Verlust oder die Beschädigung von Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht und aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen hat (Ersatz an Dritte),
4. die nach den gesetzlichen Vorschriften auf die versicherten Schiffe entfallenden Beiträge zur Großen Havarei,
5. Aufwendungen, die das versicherte Mitglied bei Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, wenn die Aufwendungen den Umständen nach geboten erscheinen oder auf Weisung des Vereins erfolgen,
6. Rettungskosten eines gesunkenen oder beschädigten Fahrzeuges bis zur Wiederherstellung seiner Reisefähigkeit,

7. die auf seine Veranlassung durch die Ermittlung und Feststellung eines Schadens entstandenen Kosten,
8. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die vom Verein veranlasste Verteidigung gegen einen Schadenersatzanspruch gemäß Nr. 3 erwachsen, unabhängig von dem Ergebnis des Rechtsstreites. Zu den Verteidigungsmaßnahmen zählt auch ein Verklarungsverfahren,
9. Schäden gem. Nr. 1 an versicherten Gegenständen, die sich auf Schiffsbaustellen befinden während der Dauer von Reparaturmaßnahmen. Dock- und Sliprisiken sind eingeschlossen. Dem Versicherungsnehmer obliegt es sicherzustellen, dass während der Dauer von Reparaturmaßnahmen sämtliche Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Brandwachen) eingehalten werden,
10. Öl- und Treibstoffvorräte, die sich in Tanks oder Behältern an Bord befinden, werden bei Verlust bis zur Höchstgrenze von Euro 500,00 vergütet, wenn ein erstattungsfähiger Schaden die Ursache gewesen ist,
11. von den Kosten, für die das Mitglied gemäß § 419 Ziff. 4 HGB (Beförderungs- und Ablieferungshindernisse) Aufwendungen zu erbringen hat, bis zu Euro 2.500,00, sofern ein erstattungsfähiger Schaden im Sinne des § 13 AVB die Ursache gewesen ist,
12. Schäden, die bei einem Einbruchdiebstahl an den Kajüten (z. B. Türen, Fenstern) des versicherten Objektes verursacht werden,
13. Schäden am versicherten Gegenstand durch mutwillige, nämlich vorsätzliche sinnlose Beschädigung durch Dritte, die in keiner Weise berechtigt sind, das versicherte Fahrzeug zu gebrauchen. (Vandalismusschaden),
14. Schäden, die im Zuge der Be- und Entladung entstehen, jedoch nicht als gebrauch- und ladungsbedingt anzusehen sind.

§ 14

Effekten, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Zubehör und Ausrüstung, Einbruchdiebstahlversicherung

1. Effekten und Gegenstände des persönlichen Bedarfs (alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch dienen und die nicht fest eingebaut und damit nicht Bestandteil des versicherten Fahrzeuges sind) des Schiffseigners und / oder anderer zum Betrieb des versicherten Fahrzeuges gehörenden Personen können gegen besonderen Beitrag gegen die unter § 13 AVB genannten Gefahren separat versichert werden. Diese sind dann auch gegen Einbruchdiebstahl versichert.
2. Zubehör und Ausrüstung (Gegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen) sind innerhalb der Schiffskaskoversicherung (§§ 12 Satz 1, 13 Nr. 1) mitversichert und können gegen besonderen Beitrag gegen Einbruchdiebstahl versichert werden.
3. Der Versicherungsschutz zu Nr. 1. und 2. erstreckt sich nur auf Sachen (ohne motorisierte Fahrzeuge aller Art)
 - a) soweit sich diese in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden,
 - b) und soweit nicht eine anderweitige Versicherung hierfür besteht.
4. Ein Einbruchdiebstahl liegt nur dann vor,
 - a) wenn ein Dieb in Räume des versicherten Schiffes einbricht, einsteigt oder mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,
 - b) wenn er in Räumen des versicherten Schiffes Türen oder Behältnisse aufbricht, zum Öffnen von Türen und Behältnissen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet oder,
 - c) wenn er den Diebstahl unter Anwendung von Schlüsseln ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu 4.a) und b) an sich gebracht hat.
5. Der Verein nimmt abweichend von § 75 VVG zu Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung im Schadenfall vor, wenn die Versicherungssumme wie folgt ermittelt wird:

Wohnfläche	Vers.-Summe	Ausstattung	Versicherungssumme
<input style="width: 50px;" type="text"/> m ²	<input type="checkbox"/> 200 € <input type="checkbox"/> 400 € <input type="checkbox"/> 600 €	(einfach) (Standard) (hochwertig)	= <input style="width: 80px;" type="text"/> €

Unter der Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung zu verstehen.
Die korrekte Angabe der Wohnfläche ist zusammen mit der Mindestversicherungssumme je m² Voraussetzung für die Vereinbarung des Unterversicherungsverzichtes.

§ 15 Verdienstaussfall (Loss of hire)

1. Verdienstaussfall infolge Kaskoschadens
Im Falle eines vergütungsfähigen Kaskoschadens gem. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) § 12 Satz 1 und § 13 erstreckt sich die Versicherung gegen besonderen Beitrag auf den Ersatz des Verdienstaussfalls während der daraus resultierenden Reparaturzeit.
2. Verdienstaussfall infolge Maschinenschadens
Im Falle eines vergütungsfähigen Schadens gem. den Besonderen Versicherungsbedingungen I. und II. erstreckt sich die Versicherung gegen besonderen Beitrag auf den Ersatz der Verdienstaussfälle während der daraus resultierenden Reparaturzeit.
3. Selbstbehalt, Leistungsdauer
Der Selbstbehalt je Schaden beträgt 10 Kalendertage, gerechnet ab dem ersten vollen Reparaturtag. Die Leistungsdauer ist auf maximal 30 Kalendertage je Versicherungsjahr beschränkt. Liefer- und Wartezeiten gelten nicht als Reparaturzeiten.

Die Reparaturzeit wird vom Sachverständigen in seiner Schadentaxe festgelegt, §§ 25, 26 AVB. Als Verdienstaussfall je Tag werden Euro 0,50 je Ladetonne zugrunde gelegt.

Selbstbehalt, Leistungsdauer und –umfang können an den Bedarf des Mitgliedes angepasst werden. In jedem Fall begrenzen die tatsächlichen Ausfallkosten die Entschädigungspflicht des Vereins, der ggf. Nachweise verlangen kann.

4. Verdienstaussfall infolge behördlich angeordneter Schifffahrtssperre
Führt eine Kollision zwischen anderen Schiffen oder eine Havarie eines anderen Schiffes unmittelbar zu einer behördlicherseits angeordneten Schifffahrtssperre und damit zu einer Stillliegezeit des versicherten Schiffes, wird bei einem Selbstbehalt von fünf Tagen je Ereignis ein Verdienstaussfall von Euro 0,25 je Ladetonne / Tag, ggf. anteilmäßig je Stunde, erstattet. Der Ersatz dieses Verdienstaussfalls ist, unabhängig von der Anzahl der Ereignisse je versichertes Schiff, auf maximal 15 Tage je Versicherungsjahr begrenzt.
5. Die gegen gesonderten Beitrag versicherten Leistungen aus der Verdienstaussfallversicherung sind subsidiär gegenüber gleichartigen Ansprüchen gegen Dritte aus demselben Schadenereignis oder aus Vertrag.

§ 16 Versicherung von Schiffsneu- und umbauten

Gegen besonderen Beitrag übernimmt der Verein auch die Versicherung von Schäden an Neu- und Umbauten des Fahrzeugs im Rahmen des § 13 AVB vom Beginn der Arbeiten bis zur Übernahme durch den Auftraggeber.

§ 17 Maschinenversicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen des Schiffes, z. B. die Hauptantriebsanlage, Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen, versichern. Näheres regeln die Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 18 Begrenzungen und Risikoausschlüsse

Der Verein ersetzt keine unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden, die entstehen durch oder infolge,

1. Tötung oder Verletzung von Menschen,
2. Verlust oder Beschädigung der Ladung und an Bord des versicherten Schiffes gebrachter Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge wie Bagger, Aggregate oder sonstiges Zubehör, soweit diese nicht gem. § 14 gesondert versichert sind,
3. Nutzungsverluste und Betriebsunterbrechungsschäden aller Art für das versicherte Objekt, ausgenommen § 15 AVB,
4. Diebstahl und Beraubung, ausgenommen § 14 AVB,
5. Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
6. Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen; Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche

Ereignisse und durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig vom Kriegszustand, oder durch vorhandene Kriegswerkzeuge als Folge einer dieser Gefahren,

7. hoheitliche Verfügungen,
8. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere Zuwiderhandeln gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften sowie Nichtbeachten von allgemein anerkannten Regeln der Schifffahrt,
9. aus der Ladung selbst heraus entstehende Gefahren für das Schiff, insbesondere durch explosive, selbstentzündliche, feuergefährliche, ätzende oder aus anderen Gründen Gefahr bringende Ladungen. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die nach Zweckbestimmung und Eignung für die Beförderung dieser Ladungen vorgesehen sind (Spezialfahrzeuge),
10. Lade- und Fahruntüchtigkeit des versicherten Objekts, insbesondere nicht gehörige Ausrüstung, Besatzung oder Beladung,
11. gebrauch- oder ladungsbedingte Abnutzung des Fahrzeuges, seiner Antriebsanlagen und seines Zubehörs oder durch Alter, Fäulnis, Rost, Wurmfraß, Kavitation bzw. Be- und Entladung usw.,
12. Durchbrechen festen Eises,
13. Einsatz eines versicherten Fahrzeuges zu Schub- und Schleppzwecken. Kasko- und Haftpflichtschäden werden in diesem Fall nur dann übernommen, wenn die Schlepp- und Schubtätigkeit vorher ausdrücklich mit dem Verein vereinbart worden ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge, deren Verwendungszweck ausschließlich im Schieben bzw. Schleppen anderer Fahrzeuge besteht.

Nicht ersetzt werden außerdem,

14. gegen das Mitglied geltend gemachte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz,
15. Öl- und Treibstofffüllungen in den Schiffsantriebsanlagen,
16. Bewachungskosten und Hafengebühren
17. Verlust oder Beschädigung von barem Geld, Wertpapieren, Sparbüchern sowie von Schmucksachen, Gegenständen mit einem Kunst- und Sammelwert, Gegenständen aus Edelmetallen, Antiquitäten, Pelzen, Teppichen, Bildern und sonstigen Kostbarkeiten,
18. Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (Gewässerschäden) und deren Folgen. Als Gewässer gilt auch das Grundwasser,
19. Von der Versicherung nicht umfasst sind Fahrzeuge, die ohne Zustimmung des Vereins Dritten zur Nutzung überlassen werden, z. B. an Dritte vermietet oder verchartert werden.

III. Verpflichtungen und Obliegenheiten der Mitglieder

§ 19 Anzeigepflichten

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Vereins, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Verein in Textform gefragt hat, dem Verein anzuzeigen. Stellt der Verein nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach Abs. 1, kann der Verein innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Verein bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

§ 20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Das Mitglied ist verpflichtet,

1. sein Schiff in einem in jeder Hinsicht guten und fahrtüchtigen Zustand zu erhalten und jederzeit richtig und vollständig auszurüsten und zu besetzen. Der Verein ist berechtigt, auf seine Kosten eine Besichtigung des Schiffes

vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das Mitglied hat die Besichtigung bei Verlangen zu gestatten und zu unterstützen,

2. alle Vorschriften zur Verhütung von Schiffsunfällen und Schiffsschäden einzuhalten sowie beim Laden und Löschen und auf der Fahrt die notwendige Sorgfalt zu beachten,
3. wesentliche Wertveränderungen, insbesondere durch Um-, Ein- oder Ausbauten, Tonnage- und Klassifikationsveränderungen sowie Gefähränderungen gemäß § 132 VVG dem Verein mitzuteilen.

§ 21

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Das Mitglied ist verpflichtet,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
2. jeweils im Rahmen des § 82 Abs. 2 VVG bei Eintritt des Versicherungsfalles Weisungen des Vereins zu befolgen sowie Weisungen des Vereins unverzüglich einzuholen,
3. dem Verein unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Unfallbericht einzureichen, bei Schäden über Euro 5.000,00 hat die unverzügliche Schadenmeldung vorab per Telefon, Telefax oder gleichwertige elektronische Kommunikationsmittel zu erfolgen. Diese Benachrichtigung befreit nicht von der ordnungsgemäßen schriftlichen und unterschriebenen Meldung. Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn noch nicht feststeht, ob der Schiffsunfall zu einem Schaden am eigenen Schiff oder an fremdem Eigentum geführt hat (vorsorgliche Meldung). In der Schadenmeldung sind genauestens anzugeben:
 - a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Schiffsunfalls
 - b) Ort des Schiffsunfalls
 - c) Schiffsmerkmale und Angaben darüber, wo die an dem Schiffsunfall beteiligten Fahrzeuge versichert sind
 - d) alle in Frage kommenden Zeugen (Name, Beruf und möglichst genaue Anschrift)
 - e) Ursache des Schiffsunfalls und Stellungnahme zur Schuldfrage (ggf. Skizze)
 - f) voraussichtlicher Umfang des Schadens
 - g) veranlasste Rettungs- und Schadenminderungsmaßnahmen,
4. alle Beweismittel, die für die Aufklärung des Schadenherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen sowie auf Verlangen des Vereins Verklarung zu beantragen,
5. falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, die Weisungen des Vereins zu befolgen. Entschließt sich der Verein aufgrund wissentlich falscher Angaben des Mitgliedes zur Aufnahme eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, so trägt das Mitglied alle hieraus entstehenden Kosten.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vereins Erklärungen zum Havarieverlauf, insbesondere Schuldanerkenntnisse oder ähnliches abzugeben und/oder selbständig Rechtsstreite zu führen oder sich auf solche einzulassen. Werden das Mitglied, sein Schiffsführer oder eines seiner Besatzungsmitglieder in einer Schadenssache verklagt oder wird diesen ein Mahnbescheid, ein Forderungsschreiben, ein Bußgeldbescheid, ein Strafbefehl, eine Anklageschrift, eine polizeiliche Verfügung, ein Kostenbescheid oder ein sonstiges behördliches, gerichtliches oder anwaltliches Schriftstück zugestellt, so ist das Mitglied verpflichtet, dies unter Vorlage sämtlicher Unterlagen unverzüglich, insbesondere unter Beachtung der gesetzten Fristen, dem Verein mitzuteilen.

§ 22

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Verein zu erfüllen ist, kann der Verein den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit nach § 20 Nr. 1 AVB ist der Verein leistungsfrei. Bei Verletzung einer sonstigen vertraglichen Obliegenheit ist der Verein leistungsfrei, wenn das Mitglied die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Verein berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitglieds entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt das Mitglied.
3. Abweichend von Abs. 2 ist der Verein zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Vereins

ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Für eine Gefahränderung gilt abweichend von dieser Vorschrift § 132 VVG in Verbindung mit §§ 23 ff. VVG.

§ 23

Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Der Verein ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn das Mitglied vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Das Mitglied hat das Verhalten der Schiffsbesatzung bei der Führung des Schiffes nicht zu vertreten.

IV. Schadenregelung

§ 24

Beweispflicht

Das versicherte Mitglied ist für den Eintritt und die Höhe des Schadens und für die nach dem Gesetz und diesen Versicherungsbedingungen erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen beweispflichtig.

§ 25

Schadenfeststellung

Der Verein kann Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige feststellen lassen. Die hierbei erstellte Schadentaxe ist grundsätzlich verbindlich, sofern der tatsächliche Schaden nicht unter dieser Taxsumme bleibt. § 84 Abs. 1 Satz 1 VVG bleibt unberührt.

Sämtliche Rechnungen und Belege sind nach Beendigung der Reparaturarbeiten dem Verein alsbald vorzulegen. Der Verein ist berechtigt, die Durchführung der Reparaturarbeiten zu überwachen und die Richtigkeit der Rechnungen zu überprüfen.

Von dem ermittelten Schaden sind die aus dem Unterschied „neu für alt“ bedingungsgemäß vorgesehenen Abzüge (§ 28 Nr. 3) AVB, ausgenommen § 28 Nr. 4) sowie der Selbstbehalt des Mitgliedes (§ 7 AVB) abzuziehen. In Abzug gelangt ferner der volle Erlös oder Wert ausgewechselter Schiffs- bzw. Zubehörteile. Schäden, auf deren Ausbesserung das Mitglied verzichtet, werden nicht ersetzt.

§ 26

Sachverständige und Sachverständigenverfahren

Die Sachverständigen zur Ermittlung und Feststellung eines Schadens werden vom Verein bestimmt, sofern dieser den Schaden nicht selbst feststellt. Das Mitglied kann, falls es mit dem Ergebnis der Feststellungen nicht einverstanden ist, die Hinzuziehung eines von ihm selbst benannten Sachverständigen verlangen. Die Benennung eines Sachverständigen durch das Mitglied hat binnen 3 Werktagen nach Aufforderung durch den Verein zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so kann der Verein das zuständige Gericht oder die zuständige Industrie- und Handelskammer um die Ernennung ersuchen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, der erst dann sein Gutachten erstattet, wenn die beiden Sachverständigen sich über die Schadenfeststellungen nicht einigen können. In diesem Falle entscheidet der Obmann endgültig. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so haben sie dessen Ernennung beim zuständigen Gericht oder der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen.

Die Kosten der Sachverständigen trägt der Verein, die Kosten des Obmannes tragen das Mitglied und der Verein je zur Hälfte, jedoch nur bis zur üblichen Höhe, angelehnt an die Gebühren der Mitglieder der Vereinigung westdeutscher Sachverständiger Duisburg e.V.

Das Recht eines Mitgliedes, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in einem Schadenfalle anzurufen, bleibt von diesem Sachverständigenverfahren unberührt.

§ 27

Befreiung durch Zahlung der Versicherungssumme

1. Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

Der Versicherer bleibt zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache aufgewendet worden sind, bevor seine Erklärung,

dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugewandt ist, wobei solche Kosten ausgeschlossen bleiben, die unter der Police besonders gedeckt sind. Den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer bereits persönlich verpflichtet ist.

2. Das Recht des Versicherers, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer Kenntnis von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen erlangt hat, zugeht.

§ 28

Grundsätze der Schadenregulierung

1. Totalverlust

Im Falle eines Totalverlustes kann das versicherte Mitglied die Auszahlung der Versicherungsleistung und der etwaigen zu Lasten des Vereins gehenden Aufwendungen verlangen, muss sich jedoch den Wert der vor der Auszahlung geretteten Sachen anrechnen lassen. Dazu gehört auch ein etwaiger Erlös aus dem Verkauf des Objektes oder geborgener Gegenstände.

Ein Totalverlust des versicherten Objektes liegt vor, wenn es dem Mitglied ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reparaturkosten den Wert des Schiffes zur Zeit des Schiffsunfalls übersteigen.

2. Teilschaden

Bei Teilschäden richtet sich der vom Verein zu leistende Ersatz nach der Höhe der Kosten der notwendigen Ausbesserungsarbeiten oder Ersatzanschaffungen. Das Mitglied kann die Bezahlung der Schäden verlangen, sobald diese festgestellt sind und die Instandsetzung durchgeführt wurde. Der Anspruch des Mitgliedes auf Leistung eines Vorschusses bleibt hiervon unberührt.

Im Zuge der Instandsetzung kann das Mitglied in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen verlangen.

Vorschussleistungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungspflicht und können zurückgefordert werden, wenn sich durch spätere Feststellungen die Leistungsfreiheit des Vereins ergeben sollte.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden generell folgende Abzüge „neu für alt“ für neue Gegenstände, die ältere ersetzen, vorgenommen:

- 20 % nach Ablauf des 2. Jahres;
- 25 % nach Ablauf des 6. Jahres;
- mindestens 33 1/3 % nach Ablauf des 10. Jahres

Die Anrechnung eines niedrigeren oder höheren Abzuges bleibt der Begutachtung der Sachverständigen vorbehalten. Der Verein kann die Entschädigung an Stelle von Geld auch in gleichwertigen Ersatzstücken leisten. Das Mitglied kann die Auszahlung, soweit es nicht bereits Schadenzahlungen aus eigenen Mitteln geleistet hat, nur an die Werft, Reparaturwerkstätten, Lieferanten usw. verlangen.

3 "Ohne Abzüge" bei Teilschäden

Auf Abzüge „neu für alt“ kann gegen besonderen Beitrag verzichtet werden. Versicherungswert ist dann der Wiederbeschaffungs-/Herstellungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Abweichend hiervon werden bei Schäden an Antriebsanlagen (Motoren und Getriebe) die Wiederherstellungskosten erstattet, sofern diese nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Schadeneintritt abzüglich des Wertes des Altmaterials. Ist der Zeitwert geringer als 40 % des Neuwertes werden als Untergrenze der Entschädigung 40 % des Wiederbeschaffungs-/ Herstellungspreises vergütet. Die Regelung der Zeitwertuntergrenze gilt nur, sofern eine Wiederbeschaffung im Totschadenfall erfolgt. Erfolgt die Wiederbeschaffung nicht, so gelten die Bestimmungen der AVB und der Besonderen Versicherungsbedingungen unverändert.

4. Entschädigung des Zeitwertes/Restwert

Der Verein kann in jedem Schadenfall (ausgenommen Nr. 3) das Mitglied in Höhe des Zeitwertes des Objektes vor Schadeneintritt entschädigen. Hierbei muss sich das Mitglied erzielbare Erlöse aus der Verwertung anrechnen lassen.

5. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt (Nachweispflicht des Mitgliedes), so ist die Umsatzsteuer gegen Berechnung eines Mehrbeitrages in die Leistung des Versicherers einzubeziehen.

§ 29
Schadenregulierung bei Haftpflichtschäden

Das Mitglied kann die Zahlung der Vergütung für Haftpflichtschäden verlangen, sobald die Schadenersatzansprüche Dritter vom Verein anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Die Auszahlung erfolgt an den Drittberechtigten, ohne dass dieser eigene Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 30
Anwendbarkeit anderer Bestimmungen; Schriftform

Ausnahmen von diesen Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Ergänzend finden auf das Versicherungsverhältnis die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind, bleibt das Bedingungswerk im Übrigen erhalten.

§ 31
Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers anhängig gemacht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

§ 32
Anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet ausschließlich Anwendung das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen den Verein können an dessen Hauptsitz in Hannover geltend gemacht werden, soweit nicht eine Gerichtsstandsvereinbarung zu einem anderen Gericht, insbesondere einem Amtsgericht - Schifffahrtsgericht - getroffen wurde.

§ 33
Sanktionsklausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen wurden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Besondere Versicherungsbedingungen

Soweit die Besonderen Versicherungsbedingungen keine eigenständigen Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der AVB und Satzung.

I. Maschinenversicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen des Schiffes, z. B. die Hauptantriebsanlage, Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen, die im Versicherungsvertrag verzeichnet sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichern:

§ 1 Selbstbehalt und Rabatte

Jedem Vertrag liegt ein vom § 7 der AVB unabhängiger und eigenständiger Selbstbehalt im Leistungsfall des Versicherers zugrunde. In besonders gelagerten Fällen kann der Verein auf die Anrechnung des Selbstbehaltes verzichten.

Die Einräumung von Rabatten ist möglich.

§ 2 Ölanalyse

Nach 1.000 Betriebsstunden, zumindest aber jährlich, hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten das Motoren- und Getriebeöl durch ein anerkanntes Institut untersuchen zu lassen und das Protokoll unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Die Probeentnahme ist jeweils vor einem Ölwechsel vorzunehmen.

Ergibt die Diagnose, dass weitere Überprüfungs- oder Reparaturarbeiten erforderlich sind, so müssen diese unverzüglich durchgeführt werden.

Mindestens folgende Werte sollten bei der Ölanalyse festgehalten werden:

Betriebsstunden gesamt zum Zeitpunkt der Ölentnahme, Ölverweilzeit im Motor, Viskosität (40 oder 100 °C), Oxidation, Verschmutzung, TBN, Wasser, Silizium, Dispergenzien, Metallgehalte sowie Angabe über Partikel > 10 µm.

Bei beanstandeten Analyseergebnissen muss der Anspruchsteller den Nachweis einer entsprechenden Überprüfung der Maschine und ggf. deren Reparatur noch vor Schadeneintritt erbringen. Bei Neuversicherung von Maschinen hat der Versicherungsnehmer eine entsprechende Analyse vorzulegen, die nicht älter als ein halbes Jahr ist, bezogen auf das Datum des Vertragsbeginns. Ggf. kann ihm eine Nachfrist von bis zu 2 Monaten zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen gewährt werden.

§ 3 Revision

1. Der Versicherungsnehmer hat ohne Rücksicht auf Beginn des Versicherungsschutzes jeweils nach,

- 10.000 Betriebsstunden bei Langsamläufern (Motorendrehzahl bis 500 1/min),
- 8.500 Betriebsstunden bei Mittelschnellläufern (Motorendrehzahl über 500 bis 1.000 1/min),
- 7.500 Betriebsstunden bei Schnellläufern (Motordrehzahl über 1.000 1/min),

auf eigene Kosten eine Revision aller versicherten maschinellen Anlagen durchzuführen.

Bei der Revision sind mindestens folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen und auf dem Formular "Revision Schiffsdieselmotoren" (gem. Muster im Anhang) zu protokollieren:

- Überprüfung und Bewertung des allgemeinen Zustandes der Anlage
- Anfertigung von Zünd- und Kompressionsdruckdiagrammen (soweit möglich)
- Ausbau und befundabhängige (Abspritzdruck) Erneuerung aller Einspritzdüsen/Injektoren und endoskopische Brennraumuntersuchung
- Axialspiel- und Schenkelatmungsmessung (soweit möglich)
- Überprüfung der Kühlwasser- und Schmierölpumpen

- Überprüfung der Anzeigeneinstrumente und Warnanlage sowie Probetrieb unter Last mit Messung sämtlicher Betriebstemperaturen und Drücke
 - Überprüfung der Abgasturbolader (je nach Herstellervorschrift)
 - Überprüfung des Wende-/ Untersetzungsgetriebes (falls vorhanden)
 - Ventilspiel-Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung (War- und Ist-Werte festhalten)
2. Nach der jeweils doppelten Betriebszeit ist die Maschine auf Kosten des Versicherungsnehmers gründlich zu überholen, wovon der Versicherer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten ist. Der Versicherer kann zu der Revision auf eigene Kosten einen Beauftragten entsenden. Der Versicherungsnehmer hat dessen Weisungen Folge zu leisten.
 3. Unabhängig von § 3 sind die herstellereigenen Instandhaltungsrichtlinien (gem. Betriebsanleitung, Servicebuch, etc.) für alle versicherten Objekte einzuhalten.
 4. Die Auflagen gemäß Nummer 1. und 2. gelten als erfüllt, wenn die Einhaltung der jeweils gültigen herstellerseitigen Instandhaltungsrichtlinien (gem. Betriebsanleitung, Servicebuch, etc.) anhand von Rechnungsbelegen, Materialscheinen etc. einer Fachwerkstatt bestätigt werden.
 5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen des VVG und der AVB, zum Beispiel Leistungsfreiheit. Die regelmäßige und umgehende Information des Versicherers über durchgeführte Messungen oder Revisionen obliegt dem Versicherungsnehmer.

§ 4

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3)
 - c. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
 - d. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
 - e. Zerreißen infolge Fliehkraft
 - f. Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck
 - g. Sturm, Frost oder Eisgang
2. Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
 3. Verhältnis zur Schiffskaskoversicherung
Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:
 - a) Die Maschinenversicherung leistet keine Entschädigung für Schäden aufgrund:
 - Schiffskasko-Unfall oder Absinken des Schiffskörpers
 - die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von

Brand oder Explosion entstehen.

b) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:

- aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen
- bb) Sengschäden an versicherten Sachen
- cc) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen
- dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a). verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
- c) durch innere Unruhen
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- e) durch Erdbeben
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- g) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren; gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- i) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten
- j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der

Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

§ 5 Versicherungssumme und Leistung

1. Versicherungssumme ist der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Grundlage zur Ermittlung des Neuwertes ist die Neuwertliste (Jacobsen-, Knechtenliste, Wert 3/71) der Vereinigung Westdeutscher Schiffssachverständiger e.V., Duisburg, in der jeweils gültigen Fassung.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Listenpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

2. Versicherungssumme, Erstes Risiko

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Die Versicherungssummen werden entsprechend dem Kaufpreis/Neupreis der versicherten Sache gebildet, wobei hilfsweise die Neuwertliste (Jacobsen- / Knechtenliste, Wert 3/71) der Vereinigung Westdeutscher Schiffssachverständiger e.V., Duisburg, in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen ist.

Soweit nicht gleichartige Ansprüche gegen Dritte aus demselben Schadenereignis oder aus Vertrag bestehen, sind im Schadensfall auf Erstes Risiko mitversichert:

- a) Bergungs- und Abschleppkosten in Höhe von Euro 2.500,00
- b) Mehrkosten für Lade- / Lösch- und Weitertransport der Schiffsladung in Höhe von Euro 2.500,00
- c) Klassifizierungs- und Entgasungskosten für Tankmotorschiffe in Höhe von Euro 2.500,00
- d) Gegen Beitragszuschlag ist eine Erhöhung der Erstrisikosummen möglich

3. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. So sind z. B. Hauptmaschine und Getriebe selbständige technische Einheiten und somit selbständig versicherte Sachen.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

4. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere:
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, ohne übertarifliche Lohnanteile und Zulagen oder Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden
 - cc) De- und Remontagekosten
 - dd) Transportkosten ohne Mehrkosten für Expressfrachten
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an neuen Gegenständen, die ältere ersetzen.

Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %.

- c) Die im Schadenfall vorzunehmenden Abzüge (Abzüge an Teilen, die einem Verschleiß unterliegen, Abzüge „neu für alt“ bezogen auf deren Alter zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes) können durch einen Beitragszuschlag abgegolten werden. Diese Möglichkeit besteht jedoch ausschließlich für Hauptantriebsmaschinen und Nebenaggregate, die nicht älter als 30 Jahre und innerhalb der letzten 2 Jahre einer Revision unterzogen worden sind.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie; soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden; ausgenommen Kosten, die durch Arbeiten am Schiffskörper oder an Aufbauten entstehen, wobei hilfsweise die Neuwertliste der Vereinigung Westdeutscher Schiffssachverständiger e.V., Duisburg, in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen ist
 - gg) Vermögensschäden
 - hh) Zollkosten

5. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Die Untergrenze des Zeitwertes wird auf 40 % der Versicherungssumme festgelegt. Die Regelung der Zeitwertuntergrenze gilt nur, sofern eine Wiederbeschaffung im Totalschadenfall erfolgt. Erfolgt die Wiederbeschaffung nicht, so gelten die Bestimmungen der AVB und der Besonderen Versicherungsbedingungen unverändert.

6. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme. Für die Entschädigungsberechnung im Schadenfall, insbesondere für die Berechnung des Teil- und Totalschadens, ist nur

der jeweilige Wert der vom Schaden betroffenen, selbständigen technischen Einheit heranzuziehen. Sind zur Vereinfachung Nebenaggregate in einer Sammelposition zusammengefasst, gilt gleiches auch für diese Objekte. Die versicherten Objekte sind namentlich zu benennen.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Stelle und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
9. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 6

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Bemessungsgrundlage
Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge dient der Kaufpreis/Neupreis der versicherten Sache, wobei hilfsweise die Neuwertliste (Jacobsenliste, Wert 3/71) der Vereinigung Westdeutscher Schiffssachverständiger e.V., Duisburg, in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen ist.
2. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen (TV) gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar:

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüterindustrie (alle Arbeiter)

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

Der Versicherungsnehmer kann diese Beitragsangleichung kündigen, wenn sich hierdurch der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich bis zu:

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times \frac{E}{E_0} + 0,7 \times \frac{L}{L_0}$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu:

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

§ 7 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitig berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn,

1. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder,
2. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

II. Maschinenteilversicherung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Bedingungen zur Maschinenteilversicherung keine eigenständigen Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der AVB und die Besonderen Versicherungsbedingungen I. Maschinenversicherung, hier insbesondere die §§ 2, 3 und 6.

§ 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag den Block, die Wanne und die Kurbelwelle von Motoren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichern.

1. Versicherte Gefahren und Schäden.

Versichert sind Brüche bzw. Anbrüche (keine Risse) der Kurbelwelle, des Motorenblocks und der Wanne des Hauptantriebsmotors, soweit sie nicht unter die Kaskoversicherung gem. § 13 AVB fallen und sofern der Geschädigte nicht aufgrund vertraglicher (z. B. Garantie) oder gesetzlicher Verpflichtungen Dritter Ersatz erhält.

2. Der Verein leistet keine Entschädigung für Schäden, die entstehen:

- a) durch nicht einwandfreie Lagerung der Kurbelwelle und Befestigung der Pleuellager;
- b) durch nicht sorgfältige Entwässerung des Motors bei Frostwetter

§ 3

Beitrag

Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag dient der Kaufpreis/Neupreis der versicherten Sache, wobei hilfsweise die Neuwertliste (Jacobsen-, Knechtenliste, Wert 3/71) der Vereinigung Westdeutscher Schiffssachverständiger e.V., Duisburg, in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen ist.

§ 4

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen / Montagekosten

Beiträge und Versicherungssummen / Montagekosten werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegebe.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen / Montagekosten zur Folge. Näheres regelt § 6 der Besonderen Versicherungsbedingungen I. Maschinenversicherung.

§ 5

Umfang der Entschädigungspflicht

1. Bei Kurbelwellenbrüchen wird Entschädigung in Höhe des Preises einer Ersatzwelle geleistet.
2. Bei Motorenblock- oder Wannnbrüchen werden bei einer Reparaturmöglichkeit die Reparaturkosten des Blocks oder der Wanne, bei einer notwendigen Erneuerung des Blocks oder der Wanne der Preis eines Ersatzblocks oder einer Ersatzwanne ersetzt.
3. Sofern es für den beschädigten Motor keine Ersatzteile mehr gibt oder Neuteile erforderlich werden, so wird Entschädigung in Höhe des Preises für ein Serienersatzteil eines gleichwertigen Motors unter Berücksichtigung des § 28 Nr. 3 AVB geleistet.
4. De- und Montagekosten werden bis Euro 22,50 (Stand Mai 2012, vgl. § 4) pro versichertes kW ersetzt.
5. In jedem Fall begrenzen die nachgewiesenen / taxierten Kosten des versicherten Schadens die Entschädigungspflicht des Vereins. Frachtkosten werden nicht ersetzt. Außer Kurbelwellenbrüchen, Motorenblock und Wannnbrüchen werden weitere Schäden an der Antriebsanlage nicht gedeckt, auch wenn sie durch Kurbelwellen-, Motorenblock- und Wannnbrüche entstanden sind.
6. Selbstbehalt und Rabatte liegen dem Vertrag generell nicht zugrunde.

REVISION SCHIFFSMOTOREN

Vom Versicherungsnehmer auszufüllen:

Schiff: Versicherungsnehmer:
Maschinenersteller: Typ:
Baujahr: Fabr.-Nummer:.....
Gesamtbetriebsstunden:
Rechnung der letzten Revision beigelegt? ja nein

Wenn nein:

Letzte Revision (Datum):

Welche Arbeiten wurden ausgeführt:

.....
.....
.....

Durch welche Werkstatt (Name, Ort):

.....

Betriebsstunden seitdem:

Sonstige Wartungs- und Reparaturrechnungen beigelegt? ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Werkstatt auszufüllen:

1. Ergebnis der Sichtkontrolle (von innen und außen) bei kalter und warmer Maschine auf Zustand und Undichtigkeiten

Mängel oder Auffälligkeiten:

nein

ja, folgende

Maßnahme/n:

2. Ergebnis der endoskopischen Brennraumuntersuchungen (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Zyl. 1: Zyl. 2:

Zyl. 3: Zyl. 4:

Zyl. 5: Zyl. 6:

Zyl. 7: Zyl. 8:

Zyl. 9: Zyl. 10:

Zyl. 11: Zyl. 12:

Zyl. 13: Zyl. 14:

Zyl. 15: Zyl. 16:

3. Überprüfung aller Einspritzdüsen/Injektoren

Mängel oder Auffälligkeiten:

nein

ja, folgende:

Überholt (Ü) ersetzt (E) wurden Nr.:

Maßnahme/n:

4. Überprüfung Ventilspiel-Kontrolle (Aufzeichnung der War- und Istwerte auf separatem Blatt)

Mängel oder Auffälligkeiten:

nein

ja, folgende:

Maßnahme/n:

5. Überprüfung Zünd-/Kompressionsdruckmessung (Messdiagramme beifügen)

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

6. Überprüfung Axialspiel-/Schenkelatmungsmessung an der Kurbelwelle (Messblatt beifügen)

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (techn. nicht möglich)
 ja, folgende:.....

Maßnahme/n:

7. Überprüfung Grund- und Pleuellager

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende (mit Angabe der jeweiligen Nummer).....

Maßnahme/n:

8. Sichtkontrolle Steuerräder im Räderkasten

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (techn. nicht möglich)
 ja, folgende

Maßnahme/n:

9. Sichtkontrolle Nockenwelle, Stößel, Rollen

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (techn. nicht möglich)
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

10. Überprüfung Schwingungsdämpfer

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (techn. nicht möglich)
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

11. Überprüfung Kühlwasserpumpe/n

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

12. Überprüfung Anzeigeeinstrumente

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

13. Überprüfung Warnanlagen

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

14. Probetrieb unter Last (Betriebswerte aufzeichnen und Protokoll mit Soll- und Istwerten beifügen)

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

15. Überprüfung Drehzahlregler (mechanisch/elektrisch/pneumatisch)

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

16. Überprüfung Getriebe, Ölfilter, Öldruck

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

17. Überprüfung elastische Kupplung

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

18. Überprüfung aller Filter (Brennstoff, Schmieröl, Luft, Wasser)

Mängel oder Auffälligkeiten: nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

19. Überprüfung Turbolader

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (kein Turbolader vorhanden)
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

20. Überprüfung Wende-/Untersetzungsgetriebe

Mängel oder Auffälligkeiten: nein nein (Anlage ohne Getriebe)
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

21. Sonstige Mängel nein
 ja, folgende:

Maßnahme/n:

Ort, Datum:

Unterschrift/Firmenstempel:

III. Transport- und Hakenlastversicherung

§ 1

Interesse / Gegenstand der Versicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag

1. bis zu zwei an Bord des versicherten Fahrzeugs mitgeführte Kraftfahrzeuge von Mitgliedern der Schiffsbesatzung,
2. Schiffsbestandteile bei Be- und Entladevorgängen, wie z. B. Maschinenteile, Propeller und ähnliches; hierunter fallen jedoch nicht Einrichtungsgegenstände,

versichern.

§ 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Schäden und Verluste, verursacht durch Nutzung des bordeigenen Krans oder eigenen Geschirrs bei den nachstehend aufgeführten Ereignissen:

1. Schäden an den versicherten Gegenständen selbst während des Be- und Entladens bzw. Auf- und Absetzens an und von Bord des Schiffes
2. Schäden an den versicherten Sachen aufgrund eines Gegenprallens oder Stoßens gegen an Land oder an Bord befindliche Gegenstände
3. Beschädigungen an versicherten Kraftfahrzeugen, die entstehen während des Be- und Entladens des Schiffes durch Gegenstände, die aus dem Hebegerät fallen oder Beschädigungen durch den Kran bzw. Kranausleger selbst
4. Versicherungsschutz für versicherte Kraftfahrzeuge besteht daneben während des Aufenthaltes an Bord des versicherten Schiffes auch bei Transportmittelunfall/Schiffahrtsunfall, Überbordspülen und /oder Überbordfallen, Sturm (=ab Windstärke 8 Beaufort), Brand, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Überbordspülen/Überbordwerfen und bei Sturm ist, dass die Handbremse des Fahrzeuges angezogen und der erste Gang eingelegt ist (bei Automatikfahrzeugen Stellung P)
5. Schäden am versicherten Schiff bei Nutzung des Krans i.S.v. Nr. 1. – 3

§ 3

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Sonstige Transporte von Kraftfahrzeugen auf eigener Achse sind nicht Gegenstand der Versicherung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtschäden, die durch Nutzung des Autokrans verursacht wurden sowie Lack-, Kratz- und Politurschäden und Schäden infolge Verbiegens und Verbeulens des versicherten Gegenstandes, sofern diese Schäden nicht durch eines der in § 2 genannten Ereignisse verursacht wurden.

§ 4

Versicherungssumme und Versicherungswert

1. Die Versicherungssumme je Schadenfall beträgt

zu § 1 Nr. 1: 15.000,00 EURO

zu § 1 Nr. 2: 5.000,00 EURO

beschränkt auf ein Ereignis je Kalenderjahr.

Eine Überschreitung der Versicherungssumme ist nur gedeckt, wenn die Anmeldung durch den Versicherungsnehmer vor Risikobeginn erfolgt und der Versicherer zugestimmt hat. Dem Versicherer gebührt in diesen Fällen eine Beitragszulage.

2. Als Versicherungswert gilt darüber hinaus als vereinbart:
 - a. bei fabrikneuen Kraftfahrzeugen der jeweilige Einkaufspreis des Versicherungsnehmers, jedoch maximal der Listenpreis des jeweiligen Kraftfahrzeuges. Im Totalschadenfall wird der vereinbarte Wert unter Anrechnung des Restwertes (Schrottwert) entschädigt. Bei teilweiser Beschädigung eines Kraftfahrzeuges wird nach Wahl des Versicherers entweder Schadenersatz für den beschädigten Teil in Höhe des festgestellten Minderwertes geleistet oder die notwendigen Kosten der Reparatur oder des Ersatzes des vom Schaden betroffenen Teiles übernommen. Es steht dem Versicherer frei, das beschädigte Kraftfahrzeug gegen Zahlung des Versicherungswertes zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des beschädigten Kraftfahrzeuges besteht jedoch für den Versicherer nicht

- b. bei gebrauchten Kraftfahrzeugen der Zeitwert. Im Totalschadenfall wird der Zeitwert unter Anrechnung des Restwertes (Schrottwert) entschädigt. Bei teilweiser Beschädigung eines Kraftfahrzeuges wird nach Wahl des Versicherers entweder Schadenersatz für den beschädigten Teil in Höhe des festgestellten Minderwertes geleistet oder die notwendigen Kosten der Reparatur und/oder des Ersatzes des vom Schaden betroffenen Teiles übernommen. Es steht dem Versicherer frei, das beschädigte Kraftfahrzeug gegen Zahlung des Zeitwertes zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des beschädigten Kraftfahrzeuges besteht jedoch für den Versicherer nicht
- c. bei sonstigen versicherten Gegenständen der allgemeine Handelswert (Zeitwert)

§ 5

Mitversicherung von Bergungs- und Beseitigungskosten

Bergungs- und Beseitigungskosten sind über die Versicherungssumme hinaus mitversichert.

Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern. Die Ersatzleistung des Versicherers ist je Schadenfall auf erstes Risiko begrenzt auf 5.000,00 EURO.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte, oder die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind, oder auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden.

Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

§ 6

Mitversicherung von Rabatt und Selbstbehalt bei Kraftfahrzeugen

Sofern eine bestehende Kraftfahrzeugkaskoversicherung aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens in Vorleistung getreten ist, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in solchen Fällen auf erstes Risiko die ihm entstehenden Mehrkosten aufgrund:

1. einer Beitragserhöhung wegen Einstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsrabattklasse (SFR), begrenzt auf zwei Versicherungsjahre, maximal EUR 2.500,00
2. eines in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung festgelegten Selbstbehaltes, maximal EUR 500,00

Der Versicherungsnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

§ 7

Subsidiarität

Eine bestehende anderweitige Versicherung, insbesondere eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung, ist vorleistungspflichtig.

IV. Leitungswasserversicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag das Risiko von Leitungswasser, Rohrbruch und Frostschäden versichern. Diese Versicherung ist subsidiär gegenüber anderen bestehenden Schiffsversicherungen (Kasko, Effekten, Zubehör und Ausrüstung, Maschine etc.)

§ 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb des versicherten Fahrzeugs eintretende,
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen,
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Objektes gilt der gesamte Schiffskörper.

2. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.
- b) Das Leitungswasser muss unmittelbar ausgetreten sein aus,
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
 - ee) Wasserbetten oder Aquarien.
- c) Sole, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

§ 2

Versicherte Sachen

1. Versichert sind alle Sachen soweit für diese nach den AVB Versicherungsschutz besteht. Daten und Programme sind nicht mitversichert.
2. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer und/oder die Besatzung
 - a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
 - c) sie mit Kaufoption geleast oder sicherungshalber übereignet hat.

Fremdes Eigentum ist ansonsten nicht versichert.

§ 3

Ausschlüsse, nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- a) Regenwasser aus Fallrohren
- b) Plansch- oder Reinigungswasser
- c) Schwamm
- d) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen
- e) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen, öffnen von Sprinkler- oder Berieselungsdüsen
- f) durch Hochwasser, Gewässer, Witterungsniederschläge und mit diesen Ursachen verbundenen Rückstau
- g) Schäden im Innern von LW-führenden Anlagen
- h) Schwamm (Schimmel)
- i) Schäden an Antriebsmaschinen infolge von Leitungswasserschäden, Rohrbruch und Frost

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:

- a) versicherten Sachen durch frostbedingte und sonstige Bruch- und Nässeschäden Rohren sofern diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind (vgl. § 18 AVB)
- b) Objekten oder an Objektteilen, die nicht fertig sind und an den in diesen Objekten oder Objektteilen befindlichen Sachen
- c) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

§ 4

Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

2. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau oder für das Erweitern von Öffnungen.

§ 5

Zeit-, Neuwert-, Unterversicherung

Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Sache.

Auf Abzüge „neu für alt“ kann gegen besonderen Beitrag verzichtet werden.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

§ 6

Selbstbehalt und Rabatte

Dem Vertrag liegen keine Selbstbehalte oder Rabatte zugrunde. Diese können jedoch gesondert vereinbart werden.

V. Elektronikversicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag die elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte des Schiffes die im Versicherungsvertrag verzeichnet sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei nicht auf Schäden, die über eine Schiffsversicherung gem. den AVB abgedeckt werden können, wie z.B. Sinken, Kollision, Strandung etc.

§ 1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte auf dem versicherten Fahrzeug, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
2. Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c) Werkzeuge aller Art;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Wasser, Feuchtigkeit;

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 3

Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden ein zutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Fahrzeug.

§ 5

Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist

entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6

Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage
 - zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist; Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

e) Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§ 7

Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Die Untergrenze des Zeitwertes beträgt jeweils 40% des Versicherungswertes gemäß § 5 Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

§ 8

Selbstbehalt und Rabatte

Jedem Vertrag liegt ein von § 7 der AVB unabhängiger und eigenständiger Selbstbehalt im Leistungsfall des Versicherers zugrunde. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. In besonders gelagerten Fällen kann der Verein auf die Anrechnung des Selbstbehaltes verzichten.

Die Einräumung von Rabatten ist möglich.

§ 9

Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2, eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme:

Die Beiträge B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \cdot \frac{E}{E_0} + 0,7 \cdot \frac{L}{L_0}$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = \frac{E}{E_0}$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

Objektverzeichnis Elektronikversicherung

Beitragsfaktor für das Jahr 2014: 4.6748

Summenfaktor für das Jahr 2014: 2.5774

Pos.	Versicherte Sache	Baujahr	Vers. Summe 3/71 in €
1	Art: Hersteller: Typ: Geräte-Nr. Neuwert in €:		
2	Art: Hersteller: Typ: Geräte-Nr.: Neuwert €:		

VI. Wrackbeseitigung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag das Risiko der Wrackbergung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichern:

§ 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge einer versicherten Gefahr (§ 4 AVB) ein Staat oder eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Heben, Entfernen oder Vernichten des beschädigten versicherten Schiffes verlangt, oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder durchführen lässt.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für jene Kosten, die bei einer Wrackbeseitigung hinsichtlich der Ladung entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten für ihre Bergung und Beseitigung und die Verhinderung von Umweltschäden.

§ 2

Selbstbehalt und Rabatte

Dem Vertrag liegen keine Selbstbehalte oder Rabatte zugrunde. Diese können jedoch gesondert vereinbart werden.

§ 3

Subsidiarität

Eine bestehende anderweitige Versicherung zur Deckung dieses Risikos ist vorrangig.

VII. Glasversicherung

Das Mitglied kann gegen besonderen Beitrag das Risiko des Glasbruchs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei nicht auf Schäden, die über eine Schiffsversicherung gem. den AVB abgedeckt werden können, wie z.B. Sinken, Kollision, Einbruchdiebstahl, Vandalismus etc.

§ 1

Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden, Subsidiarität

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
- c. Schäden, die durch eine der in den AVB genannten Gefahren und Risiken (§§12 ff) entstanden sind bzw. für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten und fest mit dem Fahrzeug verbundenen oder montierten

- a. Scheiben und Platten aus Glas;
- b. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- c. Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherte Sachen

Gesondert versicherbar sind die im Versicherungsschein ausdrücklich benannten fertig eingesetzten oder montierten

- a. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- b. Platten aus Glaskeramik;
- c. Scheiben von Sonnenkollektoren sowie deren Rahmen;
- d. sonstigen Sachen.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b. Photovoltaikanlagen;
- c. Platten aus Glaskeramik;
- d. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Displays von Tablets, Smartphones, Computern);
- e. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

§ 3

Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu jeweils € 1.000 für

- a. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- e. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

2. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Kosten infolge eines Versicherungsfalles, die nicht unter § 3 Nr. 1 aufgeführt sind.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 5 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Es gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 6 Entschädigung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

- a. Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte; die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- b. Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt.
- c. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

§ 7 Selbstbehalt und Rabatte

Dem Vertrag liegen keine Selbstbehalte oder Rabatte zugrunde. Diese können jedoch gesondert vereinbart werden.

§ 8 Subsidiarität

Eine bestehende anderweitige Versicherung zur Deckung dieser Risiken ist vorrangig.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den AVB

§ 19 VVG Anzeigepflicht

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
3. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
4. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
5. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
6. Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers

1. Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
2. Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf 10 Jahre.

§ 22 VVG Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 VVG Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 VVG

Kündigung wegen Gefahrerhöhung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Das Kündigungsrecht nach den Abs. 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 VVG

Prämienerhöhung wegen Gefahrerhöhung

1. Der Versicherer kann anstelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
2. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses recht hinzuweisen.

§ 28 VVG

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Bei der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer groben fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Abweichend von Abs. 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
4. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 VVG

Zahlungsverzug bei Erstprämie

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 VVG **Zahlungsverzug bei Folgeprämie**

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 49 VVG **Inhalt des Vertrags**

1. Bei einem Versicherungsvertrag, dessen wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufigen Deckung durch den Versicherer ist, kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind. Auf einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 nicht anzuwenden.
2. Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss nicht übermittelt, werden die vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten Bedingungen, bei Fehlen solcher Bedingungen die für den Hauptvertrag vom Versicherer verwendeten Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf Vertragsbestandteil. Bestehen Zweifel, welche Bedingungen für den Vertrag gelten sollen, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Bedingungen, die für den Versicherungsnehmer am günstigsten sind, Vertragsbestandteil.

§ 50 VVG **Nichtzustandekommen des Hauptvertrags**

Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrags eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

§ 51 VVG **Prämienzahlung**

1. Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht hat.
2. Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 52 VVG **Beendigung des Vertrags**

1. Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, vorausgesetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
2. Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

3. Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 widerruft oder nach § 5 Abs. 1 und 2 einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
4. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
5. Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 86

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz vom Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z. B. Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt oder den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragsstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVB Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z. B. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostensparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, stehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens. Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®], Hannover
- LEUCHTTURM VERSICHERUNGS-SERVICE GMBH, Hannover

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- AXA Versicherung AG
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Mannheimer Versicherung AG
- Post & Co. (P&I) B.V
- Triton P&I Zeller Associates Management Services GmbH

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.